

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS/Linke Liste

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksachen 12/4810, 12/5017 —

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz – Rü-ErgG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)
wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6 a wird Nummer 6 b eingefügt:

„6 b. § 248 Abs. 3 Nr. 3 ist zu streichen.“

2. In Nummer 9 Buchstabe a wird nach der Ausgabe „In Absatz 1 Satz 1“ die folgende Angabe eingefügt:

„werden eine Nummer 1 a und eine Nummer 1 b folgenden Wortlauts eingefügt:

„1 a. eine versicherte Beschäftigung wegen eines Frauen-sonderstudiums, eines postgradualen Studiums oder einer ordentlichen Aspirantur unterbrochen oder nicht ausgeübt hat,

1 b. sich in einem Direktstudium befunden hat, das nach Artikel 2 § 19 Abs. 2 Nr. 4 als Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit anerkannt wird, und in“.

3. In Nummer 11 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

„0a) An Absatz 1 wird angefügt:

„Für Angehörige der Altersversorgung der Intelligenz an pädagogischen Einrichtungen (vgl. Artikel 3 Anhang 1 Nr. 18) ist der Verdienst abweichend von Sätzen 1 und 2 mit dem Wert der Anlage 10 a zu vervielfältigen.“

4. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14 a eingefügt:

„14 a) In § 259 c werden nach den Worten „Zustimmung des Bundesrates“ die Worte „die Werte der Anlage 10 a sowie“ eingefügt.“

5. An Nummer 22 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Nach Absatz 8 wird ein Absatz 8 a folgenden Wortlauts eingefügt:

„(8 a) Abweichend von Absatz 1 ist eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen, wenn die begründete Annahme besteht, daß sich daraus ein höherer Rentenanspruch ableitet.

Die Neuberechnung erfolgt auf Antrag.

Ein Rechtsanspruch besteht ab 1. Januar 1994.“

6. Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 30 angefügt:

„30. Nach Anlage 10 ist eine Anlage 10 a mit folgender Überschrift einzufügen:

„Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen für Angehörige der zusätzlichen Versorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung“.

7. Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 31 angefügt:

„31. Anlage 11

„Verdienst für freiwillige Beiträge im Beitrittsgebiet“
ist wie folgt zu ändern:

a) Spalte 2 erhält die Überschrift:

„1. Februar 1947 bis 31. Dezember 1990“,

b) Spalte 3 ist zu streichen.“

II. Artikel 3 (Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„3. § 6 Abs. 1 bis 9 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Für Bestandrenten gelten als Überführungsschritte:

1. Die per 30. Juni 1990 bestehenden Ansprüche aus den Zusatzversorgungssystemen 1 bis 27 und aus den Sonderversorgungssystemen 1 bis 4 (vgl. Anlagen 1 und 2) sind per 1. Juli 1991 nach Artikel 2 RÜG neu zu berechnen.

Grundlage für die Neuberechnung ist das der Beitragszahlung zugrundeliegende Einkommen. Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgung hatten, ist so zu

verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem zusätzlichen Versorgungssystem, frühestens ab 1. März 1971, eigene Beiträge zur FZR entsprechend ihrem Einkommen gezahlt. Bei Angehörigen der Sonderversorgungssysteme (Anlage 2, Nummern 1 bis 4) sind überholte Zahlungen, die nur in diesen Systemen gezahlt wurden, nicht zu berücksichtigen.

2. Die bis zum 31. Dezember 1991 erfolgten Rentenanpassungen sind nachzuholen. Die sich daraus ergebenden Rentenerhöhungen werden zur Hälfte auf die per 30. Juni 1990 gezahlte Zusatzversorgung angerechnet.

3. Die Überführung in das SGB VI erfolgt unter Anwendung des § 307 a.

(2) Für Neuzugänge vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 gelten als Überführungsschritte:

1. Bei Eintritt des Rentenfalls sind die Ansprüche für Berechtigte aus in Absatz 1 genannten Versorgungssystemen per 30. Juni 1990 aus der Pflichtversicherung und dem Versorgungssystem festzustellen.

2. Die Ansprüche per 1. Juli 1991 sind nach Artikel 2 neu zu berechnen. Die Neuberechnung erfolgt gemäß den Grundsätzen Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 und 3.

3. Die Rentenanpassungen sind nach Absatz 1 Nr. 2 nachzuholen.

4. Die Überführung in das SGB VI erfolgt nach Absatz 1 Nr. 3.

(3) Für Neuzugänge ab 1. Januar 1992 gelten als Überführungsschritte:

1. Für diese Berechtigten sind die Ansprüche per 30. Juni 1990, die Neuberechnung nach Artikel 2 und die Rentenanpassungen nach den Bestimmungen von Absatz 2 Nr. 1 bis 3 festzustellen bzw. vorzunehmen.

2. Die Überführung in das SGB VI erfolgt unter Anwendung des § 256 a."

2. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. § 7 ist zu streichen.“

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Folgender Buchstabe a1 wird eingefügt:

„a 1) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Versorgungsträger“ werden ersetzt durch die Wörter „die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“.

4. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. § 10 ist zu streichen.“

III. An Artikel 4 (Gesetz zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets) wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Überführung anderer betrieblicher Zusatzversicherungen

(1) Die Regelungen des vorstehenden Gesetzes sind sinngemäß für die Überführung anderer betrieblicher Zusatzversicherungen in die Rentenversicherung anzuwenden.

(2) Versorgungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Rechtsnachfolger der betreffenden Betriebe.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, Einzelheiten zur Überführung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

IV. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Nummer 1.

2. Folgende Nummer 2 wird angefügt:

„2. In Artikel 40 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Sozialzuschlag wird in Höhe des Betrages gezahlt, um den das monatliche Einkommen den Betrag von 600 Deutsche Mark unterschreitet.“

2. Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich jeweils mit der Anpassung der Renten im gleichen Hundertsatz wie der aktuelle Rentenwert erstmals zum 1. Juli 1992.““

Bonn, den 26. Mai 1993

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Allgemeines

Das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz enthält einerseits eine Reihe begrüßenswerter Änderungen, wie die Erleichterung der Beweisführung rentenrechtlicher Zeiten und Verdienste, diverse Klarstellungen für das Weitergelten von Bestandteilen des DDR-Rechts, andererseits wird „Vergessenes“, wie die Überführung der Pensionsansprüche der Carl-Zeiss-Stiftung, eingefügt.

Derartige Regelungslücken zu füllen, ist ein erstes Anliegen des vorliegenden Änderungsantrages. Ein weiteres Anliegen ist, die mit dem Rü-ErgG vorgenommenen Änderungen in der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme, die das Kardinalproblem des Mißbrauchs von Sozialrecht als politisches Strafrecht nur entschärfen, durch rechtsstaatliche, den ordnungspolitischen Rahmen von Sozialgesetzgebung achtende, sozial verantwortbare Regelungen zu ersetzen.

Letztlich soll mit der Änderung der Behandlung des Sozialzuschlages für Renten in den neuen Bundesländern ein Anstoß für die Weiterentwicklung des Rentenrechts der Bundesrepublik Deutschland gegeben werden.

Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1 und 7

Die bisherige Nichtanerkennung eines Teiles von freiwilligen Beiträgen (3 bis 12 Mark im Zeitraum 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1990) verwehrt einem Teil von Rentnerinnen den Anspruch auf die Anwendung der Regelung zur Gewährung von „Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt“ (§ 262 SGB VI), für den mindestens 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten Voraussetzung sind. Deshalb sind auch diese Zeiten anzuerkennen.

Zu Nummer 2

Abweichend von Gepflogenheiten in der BRD (alt) wurden in der DDR der zweite Bildungsweg und ergänzende Bildungsstufen über Formen mit einem zeitweiligen Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit realisiert. Für diese Zeit bestand eine staatliche pauschale Versicherung.

Für diese auch im RÜG Artikel 2 als Versicherungszeiten anerkannten Sachverhalte besteht bei der Überführung in das SGB VI Regelungsbedarf.

Eine Besonderheit der Kombination weiterer Bildungswege bestand auch darin, daß Studierende, die aus verschiedenen Gründen das Studium ohne Abschluß abgebrochen haben (das betraf u. a. auch Studentinnen mit Kind), die absolvierten Ausbildungszeiten für die nachfolgende Tätigkeit anerkannt bekamen, meist als Teilabschluß.

Zu Nummern 3, 4 und 6

Die Personengruppen, die in der DDR der Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz zugeordnet waren, wie Lehrerinnen und Lehrer, Erzieher und Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, sind mit der Bewertung nach dem früheren Bruttoverdienst benachteiligt.

Ihr Anspruch auf Zusatzversorgung – neben dem Sozialversicherungsanspruch, für den bis 600 Mark Beiträge bezahlt wurden – bestand ohne Beiträge, war aber de facto ein Ausgleich für die im Vergleich zu anderen Berufsgruppen niedrigen Gehälter. Außerdem wurde dieser Personengruppe ein erhöhter Steuerfreibetrag gewährt. Wenn diese beiden Faktoren unberücksichtigt bleiben, ergibt sich eine Benachteiligung gegenüber Berufsgruppen, die mit 10 % Beitragszahlung auf ihr höheres Bruttoeinkommen zusätzliche Rentenansprüche erworben haben. Mit erhöhten Umrechnungswerten in einer gesonderten Tabelle (Anlage 10 a) soll ein gewisser Ausgleich geschaffen werden.

Zu Nummer 5

Eine größere Zahl von Bestandsrentnerinnen und -rentnern mußte aus gesundheitlichen oder berufsspezifischen Gründen im Vorrentenalter die Arbeitszeit verkürzen bzw. in eine zuträgliche, aber minder bezahlte Tätigkeit wechseln. Da der § 307 a grundsätzlich nur auf das Erwerbseinkommen der letzten 20 Jahre vor Rentenbeginn abstellt, können sich erhebliche Nachteile für einen bestimmten Personenkreis ergeben. Das betrifft insbesondere Frauen, die zur Teilzeitbeschäftigung übergangen, sowie auch solche Berufsgruppen wie Stahlarbeiter, Bau- und Montagearbeiter u. a. Diesen Personen muß über den Nachweis der gesamten Erwerbsbiografie ermöglicht werden (nach § 256 a), die in jüngeren Jahren erzielten Anwartschaften geltend zu machen.

Zu Nummer 6

Vergleiche Nummer 3.

Zu Nummer 7

Vergleiche Nummer 1.

Zu Artikel 3*Zu Nummern 1, 2 und 4*

Restriktionen durch die Deklaration „unwerten Einkommens“ sollten nicht durch Rentenversicherungsträger, sondern durch ordentliche Gerichte erfolgen.

Alle Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden nach den Bestimmungen des SGB VI (§§ 256 a und 307 a) überführt bzw. neu berechnet. Dem Anliegen, überhöhte Einkommen nicht anzuerkennen, wird bereits mit der Anwendung der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze Rechnung getragen. Bei Sonderversorgungen sind überhöhte Zahlungen nicht zu berücksichtigen; wurden diese nicht direkt als Zuschläge gezahlt, können die Qualifikations- und Bereichsgruppen des Fremdrentenrechts (vgl. Anlagen 13 und 14 SGB VI) als Filter fungieren und Näherungswerte ermittelt werden.

Als Überführungsgrundlage werden die Ansprüche und Anwartschaften aller Zusatz- und Sonderversorgungssysteme nach den Bestimmungen des Rentenangleichungsgesetzes (RAG) vom 28. Juni 1990 (der Volkskammer der DDR), dessen Bestimmungen der Einigungsvertrag aufrechterhielt, zuvor in die FZR überführt. Wie das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 27. Januar 1993 festgestellt hat, ist dieser Weg verfassungskonform. Das Gericht hat (vgl. S. 24) erneut festgestellt, daß das RAG bis 31. Dezember 1991 fortgeltendes Recht war. Diese Verfahrensweise löst auch das Problem einer erneuten willkürlichen Begrenzung der „staatsfernen“ Zusatzversicherungssysteme durch den Rü-Ergänzungsgesetzentwurf.

Zu Nummer 3

Da die Änderung des SGB VI mit Artikel 6 des Rü-ErgG davon ausgeht, daß die Datenspeicherung und Kontenklärung erst in

15 Jahren beendet sein wird, und zugleich mit der Änderung des § 274 a SGB VI die Verpflichtung der Versicherungsträger zur Übersendung von Versicherungsläufen und zur Kontenklärung bis Ende 1996 ausgesetzt wird, entstehen erhebliche Unsicherheiten für die Berechtigten, ob die von den Versorgungsträgern mitgeteilten Daten tatsächlich dem Rentenversicherungsträger für eine künftige Kontenklärung vorliegt. Deshalb sollte die BfA selbst dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung des Versorgungsträgers als Bescheid zustellen.

Zu Nummer 4

Vergleiche Nummer 1.

Zu Artikel 4

Alle zu DDR-Zeiten erworbenen zusätzlichen Betriebsrentenansprüche sind, wie die der Carl-Zeiss-Stiftung Jena, in die Rentenversicherung überzuführen. Wenn andere Betriebsrenten auch nicht voll mit denen nach dem Pensionsstatut der Carl-Zeiss-Stiftung vergleichbar sind, so rechtfertigen die überwiegend geringen Beträge, daß diese nicht angesichts der enorm gestiegenen Lebenshaltungskosten ersatzlos wegfallen.

Zu Artikel 15 a

Sozialzuschläge, die insbesondere Frauen relativ schützen, sollen generell eigenständig (unabhängig vom Einkommen des Ehepartners) gewährt und wie Renten dynamisiert werden. Das ist eine wesentliche Voraussetzung, um diesen Personenkreis vor dem Abgleiten in die Altersarmut zu bewahren.

Bei der vorgesehenen Neuregelung des Rentenrechts (gemäß Entschließungsantrag vom 21. Juni 1991), insbesondere für Frauen, sollte diese Regelung zu einer Grundsicherung im Alter für Rentnerinnen und Rentner (also in alten und neuen Bundesländern) weiterentwickelt werden.

